



Internationaler Strafgerichtshof IStGH

International criminal court ICC

Cour pénale internationale CPI

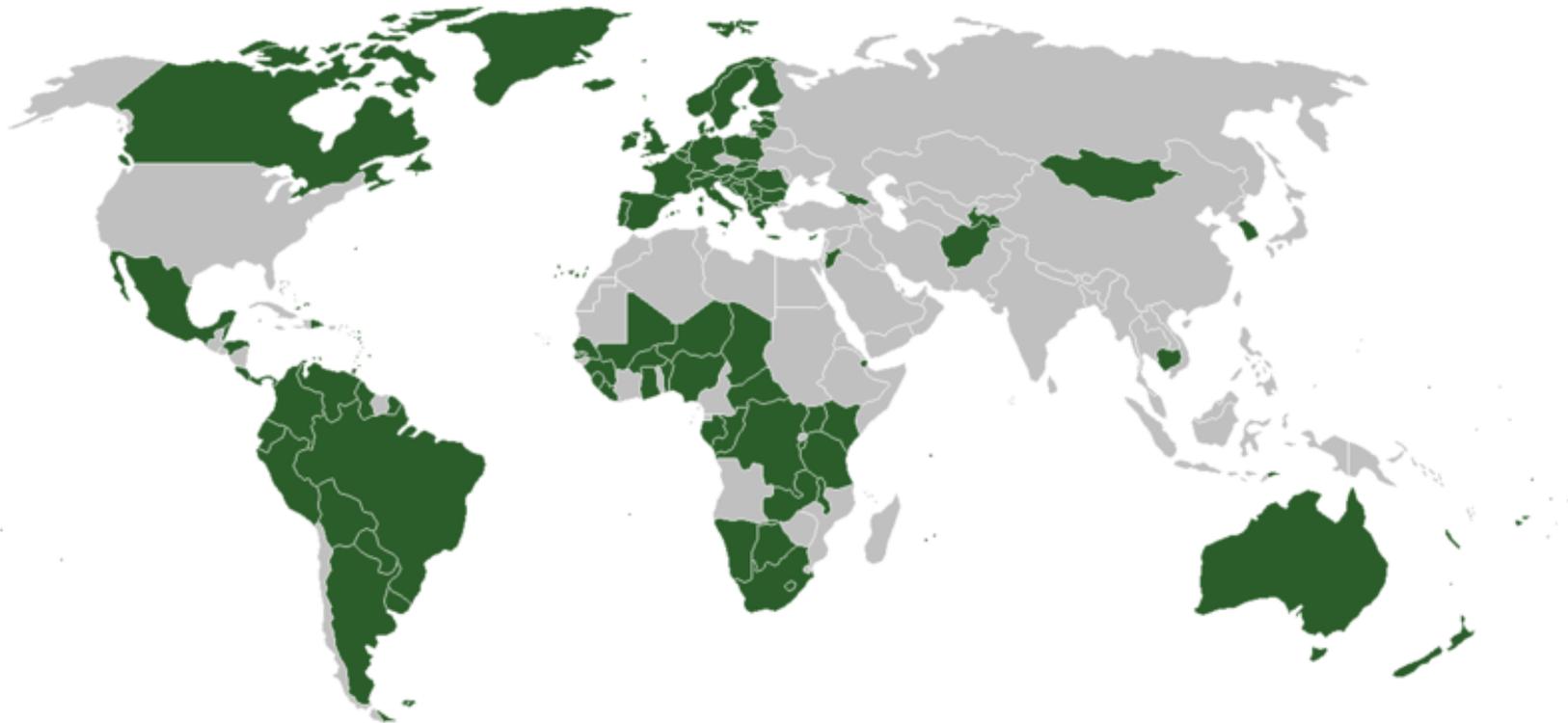


IStGH in Den Haag





Mitgliedsstaaten





- IStGH ist **kein UN-Organ**, sondern mit der UN durch eine Sondervereinbarung verbunden, Art. 2
- IStGH besitzt **Völkerrechtspersönlichkeit**, Art. 4 I
- IStGH ist eine **ständige Einrichtung**, Art. 1 S. 2
- IStGH ergänzt die nationale Strafgerichtsbarkeit, Art. 1 S. 2



Zulässigkeit der Strafverfolgung

I. Zuständigkeitsvoraussetzungen

1. Sachlich: Verbrechen i.S. von Art. 5 I lit. a–c
2. Persönlich: Art. 25 I, 26, 27 I
3. Zeitlich: Art. 11
4. Örtlich: Art. 12
 - a) Tatortstaat ist Vertragspartei: Art. 12 II lit. a
 - b) Täterstaat ist Vertragspartei: Art. 12 II lit. b
 - c) Ad-hoc-Anerkennung durch Nicht-Vertragsstaat: Art. 12 III

Beachte: Beschluss des UN-Sicherheitsrats nach Art. 13 lit. b
und Opt-out-Klausel in Art. 124



Zulässigkeit der Strafverfolgung

II. Aktivierung des Verfahrens („trigger mechanisms“)

1. Vertragsstaatenbeschwerde, Art. 13 lit. a, 14
2. Beschluss des UN-Sicherheitsrats, Art. 13 lit. b
(nicht mehr prüfen I. 4; Komplementaritätsgrundsatz str.)
5. Eigenständige Ermittlungen des Chefanklägers, Art. 13 lit. c, 15

III. Komplementarität

Zuständiger Staat ist „nicht willens oder nicht in der Lage“, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen, Art. 17 I lit. a



Zulässigkeit der Strafverfolgung (I)

Zuständigkeitsvoraussetzungen

- Sachlich
- Persönlich
- Zeitlich
- Örtlich



Sachliche Zuständigkeit, Art. 5 IStGH-Statut

- Völkermord
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- Kriegsverbrechen
- Verbrechen der Aggression (Art. 5 II)



Persönliche Zuständigkeit

- Nur die Strafbarkeit **natürlicher Personen**, Art. 25 I IStGH-Statut
- Strafmündigkeit: **18 Jahre**, Art. 26 IStGH-Statut
- Unberührt bleibt **Staatenverantwortlichkeit**, Art. 25 IV IStGH-Statut
- **Immunität** nach staatlichem Recht steht Aburteilung nicht entgegen, Art. 27 II IStGH-Statut



Zeitliche Zuständigkeit, Art. 11

- Verbrechen, die nach Inkrafttreten des Statuts (**1.7.2002**) begangen wurden, Art. 11 I
- Späterer Beitritt: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts **für diesen Staat**
- Ad-hoc-Anerkennung, Art. 11 II, 12 III



Örtliche Zuständigkeit, Art. 12 IStGH-Statut

- **Territorialitätsprinzip** (= im Hoheitsgebiet eines Vertragstaats), Art. 12 II lit. a
- **Aktives Personalitätsprinzip** (= Staatsangehöriger eines Vertragsstaats), Art. 12 II lit. b
- **Beschluss des UN-Sicherheitsrats**, vgl Art. 13 lit b



Zulässigkeit der Strafverfolgung (II)

Aktivierung des Verfahrens „trigger mechanisms“

1. Vertragsstaatenbeschwerde, Art. 13 lit. a, 14
2. Beschluss des UN-Sicherheitsrats, Art. 13 lit. b
3. Eigenständige Ermittlungen des Chefanklägers, Art. 13 lit. c, 15



Zulässigkeit der Strafverfolgung (III)

Grundsatz der Komplementarität

- **Vorrang nationaler Strafgerichte** vor dem IStGH; vgl. Präambel, Art. 1, 17
- IStGH darf seine Gerichtsbarkeit ausüben, wenn der betroffene Staat „**nicht willens oder nicht in der Lage**“ ist, die Strafverfolgung ernsthaft zu betreiben, Art. 17 I a
- **Kompetenz-Kompetenz** liegt beim IStGH, Art. 18, 19



Fall 1: Im Land L tobt seit Jahren ein unerbittlicher Bürgerkrieg. Der Rebellenarmee werden grausame Verstümmelungen sowie Folterungen und Massenvergewaltigungen vorgeworfen.

Vor wenigen Monaten hat L das Rom-Statut ratifiziert. Kann der IStGH den 19-jährigen Anführer der Rebellenarmee verfolgen und aburteilen?



Lösung zu Fall 1:

- **Sachlich:** Art. 5 I lit. c iVm Art. 8 II lit. c (i) sowie lit. e (vi)
- **Persönlich:** Art. 25 I, 26
- **Zeitlich:**
 - a) Zunächst einmal: Nur für solche Taten, für die der Anführer der Rebellenarmee nach Inkrafttreten des Statuts verantwortlich ist, Art. 11 II, 126.
 - b) Es sei denn, L hat eine Erklärung nach Art. 11 II letzter Halbsatz iVm Art. 12 III abgegeben.
- **Örtlich:** Art. 12 II lit. a

Keine Probleme bei Aktivierung des Verfahrens und Komplementarität



Ergänzung zu Fall 1: Nachdem der Ankläger des IStGH auf Ersuchen des Staatspräsidenten von L Ermittlungen aufgenommen hat, kommt es zu einem Treffen zwischen dem Staatspräsidenten und hochrangigen Rebellenführern, in dessen Verlauf diese eine dauerhafte Waffenruhe für den Fall anbieten, dass ihnen von Seiten der Regierung Straffreiheit gewährt wird. Deshalb beabsichtigt der Staatspräsident, ein an den IStGH gerichtete Ermittlungersuchen zurückzunehmen, um die Möglichkeit einer friedlichen Beilegung des Konflikts nicht zu gefährden. Ist eine „Rücknahme“ möglich?



Lösung zur Ergänzung von Fall 1: Eine „Rücknahme“ und damit ein Blockieren weiterer Ermittlungen sehen weder Art. 13 lit. a noch Art. 14 vor. Vielmehr räumen diese Bestimmungen dem Gericht die Befugnis zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit ein, wenn und sobald der Ankläger eine Situation dem Gericht unterbreitet. Damit ist die Sache gerichtshängig und der staatlichen Verfügungsgewalt entzogen. Auch könnte der Gerichtshof sein Mandat zur Verfolgung und Ahndung der völkerrechtlichen Kernverbrechen nicht sachgerecht erfüllen, wenn ihm – ggf. nach langwierigen Ermittlungen - der Fall wieder „entzogen“ werden könnte.



Weitere Ergänzung zu Fall 1: Der Staatspräsident wünscht kein Tätigwerden des IStGH. Stattdessen richtet er spezielle Wahrheitskommissionen ein, die auch Tatverdächtige anhören sollen, aber keinerlei Sanktionsbefugnisse besitzen.



Lösung zur weiteren Ergänzung von Fall 1: Der Ankläger kann eigenständig Vorermittlungen durchführen und bei „hinreichender Grundlage“ die Aufnahme förmlicher Ermittlungen bei der Vorverfahrenskammer beantragen, Art. 15 III. Mit Blick auf den Komplementaritätsgrundsatz, Art. 17, ist festzustellen, dass Wahrheitskommissionen die Strafverfolgung nicht ersetzen können. Dienen nationale Maßnahmen zudem dazu, die Täter der Strafverfolgung zu entziehen, so ist das ein starkes Indiz für einen mangelnden Verfolgungswillen des entsprechenden Staates, Art. 17 II lit. a.



Fall 2: Der politisch einflussreiche General G des afrikanischen Landes A - Vertragsstaat des IStGH-Statuts von Anfang an – ist verdächtig, während des Bürgerkriegs im Jahr 2003 für Verbrechen gegen die Menschlichkeit (mit)verantwortlich zu sein.

Die nationalen Ermittlungen gegen G werden sehr zögerlich betrieben, so dass es bis heute zu keiner Anklage vor einem nationalem Gericht gekommen ist.

Kann der Chefankläger des IStGH tätig werden?



Lösung zu Fall 2:

Zuständigkeitsvoraussetzungen

- **Sachlich:** Art. 5 I lit. b iVm Art. 7
- **Persönlich:** Art. 25 I
- **Zeitlich:** Art. 11
- **Örtlich:** Art. 12 II lit. a

Aktivierung des Verfahrens

Ja. Der Chefankläger wird die Initiative ergreifen, Art. 13 lit. c iVm Art. 15 (sog. Propriomotu-Ermittlungen). Um die Ermittlungen fortsetzen zu können, muss die Vorverfahrenskammer nach Art. 15 IV die Genehmigung erteilen. Dabei werden auch die Zuständigkeit und die Voraussetzungen der Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH geprüft. Insoweit stellt sich die Frage nach der Komplementarität, Art. 17. Wird ein Ermittlungsverfahren solange ohne konkretes Ergebnis betrieben, handelt es sich offensichtlich um ein Verfahren, das den Betroffenen nur vor dem IStGH schützen soll (sog. sham proceeding). Land A ist nicht willens zu verfolgen.



Institutionelles, Art 34

- Präsidium (bestehend aus drei Richtern), Art. 38
- Vorverfahrensabteilung (bestehend aus mindestens sechs Richtern), Art. 39 I 2
- Hauptverfahrensabteilung (bestehend aus mindestens sechs Richtern), Art. 39 I 2
- Berufungsabteilung (bestehend aus fünf Richtern), Art. 39 I 2
- Anklagebehörde, Art. 42
- Kanzlei, Art. 43



Verfahrensablauf

- Ermittlungsverfahren, Art. 53, 54, 58
- Zwischenverfahren („confirmation hearing“), Art. 61
- Hauptverfahren, Art. 63 - 69
- Rechtsmittelverfahren, Art. 81
- Wiederaufnahme, Art. 84
- Vollstreckungsverfahren, Art. 103 ff



Fall 3 (zum Zwischenverfahren): Die Demokratische Republik Kongo - Vertragspartei des IStGH – ersucht den IStGH, die Situation in der nordöstlichen Provinz Ituri zu untersuchen. Die Vorverfahrenskammer erlässt daraufhin einen Haftbefehl gegen den Milizenführer M, der an den IStGH überstellt und der Vorverfahrenskammer vorgeführt wird.

(1) In welchem Verfahrensstadium kann ein Haftbefehl erlassen werden?

(2) Wann wird das „confirmation hearing“ stattfinden und welche Entscheidungsmöglichkeiten bestehen da?



Lösung zu Fall 3:

(1) Nach Einleitung der Ermittlungen kann ein Haftbefehl von der Vorverfahrenskammer erlassen werden, wenn begründeter Verdacht gegen eine Person besteht, Art. 58 I.

(2) Das „confirmation hearing“ dient der Überprüfung der Anklage, findet also nach Anklageerhebung und in Anwesenheit des Angeklagten statt, Art. 61 I. Die Vorverfahrenskammer kann die Anklagepunkte bestätigen oder ablehnen, Art. 61 VII 2 lit. a und b, oder die Verhandlung vertagen und den Ankläger ersuchen, weitere Ermittlungen durchzuführen oder einen Anklagepunkt zu ändern, Art. 61 VII 2 lit. c. Die Kammer bestätigt die Anklage, sofern ausreichende Beweise für einen dringenden Verdacht vorliegen.



Fall 4 (zum Hauptverfahren): A ist vor dem IStGH wegen Völkermords und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. Im Prozess sollen eine Vielzahl von Zeugen gehört werden. Noch vor Beginn der Hauptverhandlung vereinbaren Ankläger und Verteidigung, dass A sich hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig erklären soll. Im Gegenzug sichert die Anklagebehörde zu, den Anklagevorwurf des Völkermords fallen zu lassen und auf eine „milde“ Strafe von nicht mehr als 10 Jahren zu plädieren.

- (1) Ist eine derartige „Vereinbarung“ zulässig?
- (2) Kann das Gericht den A zu einer höheren Strafe verurteilen, wenn es das in der Vereinbarung enthaltene Strafmaß für nicht tat- und schuldangemessen hält?



Lösung zu Fall 4:

- (a) Die „Vereinbarung“ zwischen Anklage und Verteidigung ist zulässig.
- (b) Aus Art. 65 V folgt jedoch, dass derartige Absprachen zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht bindend sind. Die Hauptverfahrendenkammer kann A also zu einer höheren Strafe verurteilen.



Fall 5: Im Verfahren vor dem IStGH gegen T ist Z als Zeuge dafür benannt worden, das er gehört habe, wie sein Nachbar N gegenüber einer unbekannt gebliebenen Person erklärte, den T als einen derjenigen Männer erkannt zu haben, die sein Dorf überfallen haben. Z selbst war bei dem Angriff nicht zugegen.

- (1) Kann Z zu diesem Beweisthema vernommen werden?
- (2) Würde sich an der Beurteilung etwas ändern, wenn feststehen würde, dass N zwischenzeitlich verstorben ist?



Lösung zu Fall 5:

- (a) Z ist bloßer Zeuge vom Hörensagen, der darüber aussagen soll, was eine andere Person (N) – hier gegenüber einem Dritten – erklärt hat. Ein solcher Beweis ist im geltenden Völkerstrafprozessrecht grundsätzlich zulässig,
- (b) so dass es nicht darauf ankommt, ob das originäre Beweismittel (N) noch zur Verfügung steht oder nicht. Das Gericht wird jedoch dem gewöhnlich geringeren Beweiswert der Aussagen des Z Rechnung tragen.



Strafen

- Zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe bis zu einer **Höchstdauer von 30 Jahren**, Art. 77 I lit. a,
- **lebenslange Freiheitsstrafe**, Art. 77 I lit. b,
- Neben der Freiheitsstrafe eine **Geldstrafe**, Art. 77 II lit. a.
- **Einziehung** des Erlöses, des Eigentums und der Vermögensgegenstände, die unmittelbar oder mittelbar aus diesem Verbrechen stammen, Art. 77 II lit. b.

Zahlungen des Täters an Opfer oder Familienangehörige zum Zwecke der Wiedergutmachung, zum Schadenersatz oder zur Wiederherstellung, Art. 75.



Vollstreckung

Die Freiheitsstrafen werden gemäß Art. 106 unter der Aufsicht des IStGH in Staaten vollstreckt, die sich dazu bereitfinden.



Verjährung und Rechtskraft

- Die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen **verjähren nicht**, Art 29.
- Die **Rechtskraft** (vgl. Art. 20) eines Urteils des IStGH hindert eine erneute Strafverfolgung wegen desselben Verbrechens durch staatliche Gerichte (*ne bis in idem*). Die Rechtskraft der Entscheidungen nationaler Gerichte steht einer Bestrafung durch den IStGH wegen desselben Sachverhalts grundsätzlich ebenfalls entgegen (entsprechende Ausnahmen folgen aus dem Grundsatz der Komplementarität).